


# TELEFAX

**Fax: 0371/2738638**


Erdgas Südsachsen GmbH

Absender:

**Torsten Pohling**  
Wilhelmstrasse 90  
72461 Albstadt

 **074 32/900 13**

 **074 32/900 12** oder **01 21 25 45 29 40 94**

 **017 13875562**

 **TorstenPohling@gmx.de**

## Fälliger Abschlag August

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	mein Zeichen	Datum
PST 159406	2005-09-16	Erdgas Südsachsen Widerspruch Gas 3	2005-10-09
	2005-06-06		
	2005-06-22	2005-06-19; 2005-07-15; 2005-07-25; 2005-09-16	

Abrechnungsnummer 2002/703242

Sehr geehrte Damen und Herren,

Danke, dass Sie mir zustimmen und meine Einwendungen und Abschlüsse akzeptieren (siehe dazu Schreiben vom 2005-09-16: *„Ich fordere Sie auf, sich mit mir in KW 39 in Verbindung zu setzen (in KW 38 weile ich ausserhalb des Landes) – ohne Mahnschreiben! Sollte dies nicht geschehen, werte ich Ihr Nichtstun als Akzeptanz meiner Widersprüche und Rücknahme Ihrer Mahnung(en).“*)

Insofern befremdet es mich umso mehr, dass Sie meinen Mietern, mit denen Sie in keinem Vertragsverhältnis stehen, Drohschreiben schicken und sie einzuschüchtern versuchen. Oder habe ich da etwas falsch verstanden und Sie möchten die Abrechnung künftig nicht mehr mit mir, sondern direkt mit meinen Mietern machen? Ich würde dann natürlich sofort die entsprechenden Abschlüsse an meine Mieter zurückgeben, damit sie individuell mit Ihnen verhandeln und zahlen können.

Auf jeden Fall weise ich Sie noch einmal darauf hin, dass Sie kein Recht haben, die Gasversorgung zu unterbrechen und ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern oder Beauftragten jeden Zutritt zu meinem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden untersage. Zuwiderhandlungen werde ich als Hausfriedensbruch nachgehen.

Hier noch einmal meine Einwendungen, nur etwas anders formuliert. Vielleicht begreifen Sie die Sprache der Briefe der Verbraucherschutzorganisationen besser als meine:

Sie beabsichtigen eine einseitige Erhöhung der Entgelte für meinen Gasbezug.

Bitte weisen Sie mir Ihre Berechtigung zu einseitigen Preisanpassungen nach.

Darüber hinaus erachte ich die von Ihnen angekündigte Gaspreiserhöhung und alle weiteren Gaspreiserhöhungen als unbillig gemäß § 315 BGB.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Preiserhöhung durch nachvollziehbare und prüffähige vollständige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen.

Bis Sie diesen Nachweis erbracht haben, leiste ich künftige Zahlungen nur auf offene Forderungen unter Zugrundelegung der bisherigen Preise. Die Preiserhöhung bezahle ich nicht.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. absehen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, ergibt sich aus §§ 30, 33 Abs. 2 AVBGasV, dass die für den Kunden immer mit einem Übel verbundene Versorgungseinstellung als Druckmittel nur eingesetzt werden darf, um berechnigte Forderungen durchzusetzen. Wenn durch den Einwand der Unbilligkeit die Frage der Berechnigung gerade offen ist, ist schon die Androhung der Versorgungseinstellung im Rahmen der geltenden Gesetze unzulässig und kann strafbar sein.

Auf das Urteil des BGH vom 30.04.2003, Az. VIII ZR 278/02 zu § 30 AVBV weise ich hin.

Künftige Zahlungen werden nur auf die offenen Hauptforderungen entsprechend der bisherigen Preise geleistet, eine anderweitige Verrechnung nach § 367 BGB ist demnach ausgeschlossen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich künftige Zahlungen nur unter dem Vorbehalt zahle, auch deren Billigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen, um eventuelle Überzahlungen zurückzufordern.

gezeichnet



Pohling